

Satzung
der Stadt Eckernförde
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), sowie aufgrund der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung am 27.02.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrund und -zweck

- (1) Die Stadt Eckernförde erhebt, aufgrund ihrer Anerkennung als Seebad, jährlich eine Fremdenverkehrsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz zur Abgeltung besonderer durch den Tourismus im Stadtgebiet gebotener Vorteile (im Folgenden: Beitrag).
- (2) Der Beitrag dient zur Deckung des für das Erhebungsjahr veranschlagten städtischen Aufwands
für Fremdenverkehrswerbung zu 35 %, bei 55 % Gemeindeanteil,
für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 2 %, bei 55 % Gemeindeanteil.

§ 2
Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und die teil- oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen der Fremdenverkehr in der Stadt Eckernförde unmittelbar und/oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile bietet. Wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr sind denjenigen geboten, die im Rahmen selbständiger, im Stadtgebiet ausgeübter Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten, sei es direkt gegenüber Touristen (unmittelbarer Vorteil), sei es gegenüber denjenigen, die ihrerseits direkt Leistungen gegenüber Touristen anbieten (mittelbarer Vorteil).
- (2) Im Stadtgebiet ausgeübt ist die Erwerbstätigkeit auch ohne dortige Betriebsstätte oder ständige Vertretung, soweit sie
 - vorübergehendes, regelmäßig wiederkehrendes Leistungsangebot oder
 - dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien im Stadtgebiet umfasst.

§ 3
Beitragsmaßstab

- (1) Der vom Fremdenverkehr gebotene Vorteil bemisst sich nach der mit der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2) verbundenen Ertragsmöglichkeit. Diese wird ausgedrückt in einem Messbetrag, der sich ergibt aus den mit der beitragspflichtigen

Tätigkeit erzielten Jahreseinnahmen (Abs. 4 u. 5), gegebenenfalls abzüglich Umsatzsteuer, multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Gewinnsatz (Abs. 3).

- (2) Der Vorteilssatz drückt für die jeweilige Betriebsart den fremdenverkehrsbedingten Teil der Jahreseinnahmen aus; er ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt und für den dort besonders bestimmten Teil der Betriebsarten nach der örtlichen Lage des Betriebes in der „Kernzone“ oder im „übrigen Stadtgebiet“ unterschieden. Kernzone ist der in der Anlage 2 zu dieser Satzung kartografisch dargestellte, von den Straßengrundstücken der Straßen Am Ort, Jungmannufer, Vogelsang, Gaehthjestråße, Reeperbahn und Berliner Straße umschlossene Teil des Stadtgebietes; die stadtkernseitig anliegenden Grundstücke gehören zur Kernzone.
- (3) Der Gewinnsatz drückt für die jeweilige Betriebsart den spezifischen Gewinnanteil der Jahreseinnahmen aus; er ist ebenfalls in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) Für die Ermittlung der Jahreseinnahmen zeitlich maßgeblich sind die im Vorjahr des Erhebungsjahres erzielten Einnahmen. Abweichend hiervon gilt: wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres erstmals aufgenommen, so sind im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die im jeweiligen Erhebungsjahr erzielten Einnahmen maßgeblich. Diese Abweichung gilt nicht, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit jährlich wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (5) Für die Ermittlung der Jahreseinnahmen örtlich maßgeblich sind
 - im Falle innerhalb des Stadtgebiets erfolgenden Leistungsangebotes, unabhängig vom Ort der Erfüllung: sämtliche Einnahmen aus der leistungs anbietenden Tätigkeit,
 - im Falle dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien, selbst bei innergemeindlich erfolgendem Leistungsangebot: nur diejenigen Einnahmen, die innerhalb des Stadtgebietes belegene Immobilien betreffen.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz, errechnet durch Division des zu deckenden Aufwands (§ 1 Abs. 2) durch die Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen, beträgt 5,4 % des nach § 3 Abs. 1 errechneten Messbetrages.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Schuldentstehung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt der Tätigkeitseinstellung.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Erhebungsjahr).
- (3) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Vorausleistungen

Die Stadt erhebt auf den zu erwartenden Beitrag im Laufe des Erhebungsjahres Vorausleistungen. Diese werden bemessen nach der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.

§ 7 Kleinbetragsfestsetzung

Die Beitragsfestsetzung kann ausgesetzt werden, solange die Beitragsschuld insgesamt (auch für mehrere Betriebe des/der Pflichtigen) den Betrag von 10,00 € nicht übersteigt. Die Festsetzung erfolgt in diesem Fall für mehrere zurückliegende Erhebungsjahre spätestens vor Ablauf der gesetzlichen Festsetzungsverjährung.

§ 8 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Eckernförde alle für die Ermittlung der Beitragsschuld erforderlichen Angaben zu machen und angeforderten Belege einzureichen, insbesondere
 - Beginn und Ende der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 - bis zum 31. August eines jeden Jahres auf dem vorgesehenen Erklärungsvordruck ihre betrieblichen Einnahmen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 zu erklären,
 - auf Anforderung hin Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.
- (2) Die Stadt Eckernförde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Eckernförde kann – gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung –, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen, die dem jeweils zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Stadt Eckernförde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Eckernförde,
 4. den der Stadt Eckernförde vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,

5. den bei der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH vorliegenden Unterlagen aus der Kurabgabenerhebung nach der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben erheben.

- (2) Die Stadt Eckernförde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Eckernförde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Veranlagung nach Satzungsänderungen (Schlechterstellungsverbot)

Im Falle der Änderung dieser Satzung mit Wirkung für die Vergangenheit ist beim Erlass von Beitragsbescheiden darauf zu achten, dass eine Schlechterstellung im Einzelfall im Vergleich zur Anwendung der für den Rückwirkungszeitraum bisher geltenden Satzung vermieden wird. Dazu ist eine Vergleichsberechnung der sich gemäß bisheriger Satzung ergebenden Beitragsschuld durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Satzung unwirksam war oder ihre Wirksamkeit zweifelhaft war.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 13.12.1991 ist außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 28.02.2012

(Dienstsiegel)

(Jörg Sibbel)
Bürgermeister

Bestandteile dieser Satzung sind folgende Anlagen:

Anlage 1 (Betriebsartentabelle zu § 3)

Anlage 2 (kartografische Vorteilszonenabgrenzung)